

# **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in den soziokulturellen Zentren „Das LEO“ und Treffpunkt Altstadt**

**Satzung vom 02.03.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW: S. 1029), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in den soziokulturellen Zentren „Das LEO“ und Treffpunkt Altstadt beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Überlassung von Räumen**
- § 3 Gebührensätze für die Überlassung von Räumen**
- § 4 Gebührenpflichtige**
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**
- § 6 Ermäßigung und Erlass**
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Räume in den soziokulturellen Zentren „Das LEO“ (nachfolgend „LEO“) und Treffpunkt Altstadt.

Die Räumlichkeiten können Dritten („zukünftig Überlassungsnehmer“) zur Nutzung für eigene Veranstaltungen überlassen werden, sofern Veranstaltungen der Einrichtungen dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Überlassung der Räume in städtischen Gebäuden**

Einzelheiten der Überlassungs- und Benutzungsbedingungen werden in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in den soziokulturellen Zentren „Das LEO“ und Treffpunkt Altstadt der Stadt Dorsten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Bei den Gebühren handelt es sich um Brutto-Beträge. Eine eventuell anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren enthalten.

### § 3 Gebührensätze für die Überlassung von Räumen

- (1) Die Überlassung der Räume ist während der üblichen Öffnungszeiten für Veranstaltungen mit kinder- und jugendpflegerischen, soziokulturellen, bildungsfördernden und gemeinnützigen Zielsetzungen kostenfrei.
- (2) Für die Überlassung der Räume für zielgerichtete Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten erhebt die Stadt Dorsten öffentlich-rechtliche Gebühren. Der Verband evangelischer Kirchengemeinden Dorsten kann die Räume im LEO als fester Kooperationspartner kostenfrei nutzen.
- (3) Die Gebühren betragen für die nichtgewerbliche Nutzung, bei der jedoch Eintrittsgelder, Teilnahmegebühren oder ähnliche Einnahmen erzielt werden:

a. : pro angefangene Stunde **im LEO**

Bürgerhausbereich	15,00 EUR
Gruppenräume (Sport-, und Kreativraum):	10,00 EUR
Saal mit Cafeteria	25,00 EUR

b. : pro angefangene Stunde im **Treffpunkt Altstadt**

Gruppenräume (Kletterraum, Atelierräume, Lehrküche, Bühnenraum)	10,00 EUR
Veranstaltungssaal inkl. Bühne und Thekenbereich	35,00 EUR

#### (4) Private Nutzung

Für die private Nutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

a. : pro angefangene Stunde **im LEO:**

Bürgerhausbereich	15,00 EUR
Gruppenräume (Sport- und Kreativraum)	10,00 EUR
Saal mit Cafeteria:	25,00 EUR

b. : pro angefangene Stunde **im Treffpunkt Altstadt**

Gruppenräume (Atelierräume, Bühnenraum)	10,00 EUR
Lehrküche	15,00 EUR
Kletterraum	15,00 EUR
Downtown-Saal mit Cafeteria	25,00 EUR
Veranstaltungssaal mit Bühne	35,00 EUR

#### (5) Gewerbliche Nutzung

Für die gewerbliche Nutzung der Räume werden folgende Gebühren erhoben:

a.: pro angefangene Stunde **im LEO:**

Bürgerhaus:	30,00 EUR
Gruppenräume (Sport- und Kreativraum)	20,00 EUR
Saal mit Cafeteria:	50,00 EUR

b.: pro angefangene Stunde **im Treffpunkt Altstadt:**

Gruppenräume (Atelierräume, Bühnenraum)	20,00 EUR
Lehrküche	30,00 EUR
Kletterraum	30,00 EUR
Veranstaltungssaal ohne Bühne	70,00 EUR
Veranstaltungssaal mit Bühne	90,00 EUR

(6) Alles Weitere regelt der Nutzungsvertrag.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die natürliche oder juristische Person verpflichtet, mit dem die Stadt Dorsten den Überlassungsvertrag schließt. Im Fall einer juristischen Person ist der/die Vertretungsberechtigte zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren können unabhängig davon in Rechnung gestellt, ob der/die überlassene/n Raum/Räume tatsächlich in Anspruch genommen wird/werden.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen ist neben dem Inhaber der Überlassungserlaubnis auch die verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Dorsten die Verantwortung für die Nutzung übernommen hat, Gebührenschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Überlassungserlaubnis und wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.

#### **§ 6 Ermäßigung und Erlass**

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte, Härten, so können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Das Vorliegen der besonderen Härten hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.

#### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in den soziokulturellen Zentren „Das LEO“ und Treffpunkt Altstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.03.2023



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister